

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Wiener Neustadt als
Berufungsgericht hat durch die
Präsidentin Mag. Jutta Burianek als Vorsitzende sowie
die Richter Dr. Andreas Pscheidl und
MMag. Dr. Andreas Sengtschmid in der Rechtssache der
klagenden Partei [REDACTED]
[REDACTED] vertreten durch
Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, gegen
die beklagte Partei [REDACTED]
[REDACTED] vertreten durch Dr.
Thomas Romauch, Rechtsanwalt in Wien, wegen € 1.300,50
s.A., über die Berufung der beklagten Partei gegen das
Urteil des Bezirksgerichtes Mödling vom 14.10.2014,
4 C 903/13t-25, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht
erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der
klagenden Partei die mit € 280,75 (darin enthalten
€ 46,79 an USt.) bestimmten Kosten der
Berufungsbeantwortung binnen vierzehn Tagen zu Händen
des Klagevertreters zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Am 1.5.2013 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem das von [REDACTED] gehaltene Motorrad Suzuki SV650, sowie ein von [REDACTED] gelenktes Fahrzeug, welches bei der Beklagten haftpflichtversichert war, beteiligt waren. Die Beklagte anerkannte ihre Eintrittspflicht für die Folgen des Verkehrsunfalls. Durch den Verkehrsunfall wurden unter anderem der Blinker und auch der Kupplungshebel abgeschürft, sowie auch die Verschalung der linken Seite. Der Ganghebel brach ab. Infolge des Unfalles konnte das Fahrzeug von [REDACTED] nicht mehr in Betrieb genommen werden. Noch am 1.5.2013 wurde das Fahrzeug zur Klägerin, welche unter anderem einen Werkstättenbetrieb führt, geschleppt und die Klägerin mit der Reparatur nach Vorliegen einer Deckungszusage durch die gegnerische Haftpflichtversicherung beauftragt. Am 2.5.2013 nahm [REDACTED] ein vergleichbares Mietfahrzeug der Klägerin in Anspruch. Mit Zessionserklärung vom selben Tag trat er seine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall an die Klägerin ab. Noch am 2.5.2013 kontaktierte die Klägerin die Beklagte über das Computersystem "Quick Check" und übermittelte unter anderem einen Unfallbericht. Noch am selben Tag antwortete die Beklagte über das System "Deckung, Haftung in Ordnung, jedoch Besichtigung und Gutachten abwarten". Am 6.5.2013 besichtigte ein von der Beklagten beauftragter Sachverständiger das Motorrad. Noch am selben Tag bestellte die Klägerin die für die Reparatur erforderlichen Ersatzteile, welche mit Ausnahme eines Sturzpads am 8.5.2013 bei ihr eintrafen. Das Sturzpad, welches den Motor mit dem Rahmen verbindet, langte erst am 13.5.2013 bei der (richtig:) Klägerin ein. Aufgrund der saisonbedingten Auslastung - im Mai herrscht in einer Motorradwerkstätte Hochbetrieb - konnte die Klägerin nicht schon am 13.5., sondern erst am 15.5.2013 mit der Reparatur beginnen. Reparaturverzögerungen von zwei bis drei Tagen sind in einer Motorradwerkstätte saisonbedingt im Mai üblich. Im Zuge der Reparatur stellte sich heraus, dass noch ein weiterer Ersatzteil, nämlich eine Scheinwerferhalterung erforderlich war. Das Erfordernis dieses Ersatzteiles konnte erst im zerlegten Zustand festgestellt werden. Die Klägerin bestellte daher am

15.5.2013 auch diesen Ersatzteil, welcher am 17.5.2013 bei ihr eintraf. Am selben Tag wurde die Reparatur abgeschlossen und das Mietmotorrad von [REDACTED] zurückgestellt. Nach Einlangen der ersten Ersatzteillieferung (noch ohne Sturzpad) hätte aus technischer Sicht im Rahmen einer Teilreparatur das Fahrzeug in einen fahrtauglichen Zustand gebracht werden können. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob aufgrund der Werkstättenauslastung die Teilreparatur zu einem früheren Zeitpunkt als die tatsächliche Reparatur durchgeführt hätte werden können.

Mit der am 24.07.2013 beim Erstgericht eingelangten Mahnklage begehrte die Klägerin die Zahlung von € 1.300,50 als Kosten für das [REDACTED] zur Verfügung gestellte Ersatzfahrzeug in der Zeit vom 02.05. bis 17.05.2013. Die Beklagte hatte als Haftpflichtversicherung des den Unfall verschuldet habenden Lenkers. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche an die Klägerin zahlungshalber abgetreten. Das Motorrad sei nach dem Unfall nicht mehr betriebs- und verkehrssicher gewesen. Es sei am 02.05.2013 von [REDACTED] mit dem Auftrag übernommen worden, eine Besichtigungsanfrage an die Beklagte zu stellen sowie eine Deckungszusage einzuholen und nach deren Vorliegen die Reparatur durchzuführen. Gleichzeitig sei ein gleichwertiges Ersatzmotorrad angemietet worden. Die Beklagte habe am 03.05.2013 dem Grunde nach eine Deckungszusage erteilt, der Höhe nach diese einer Besichtigung durch ihren Sachverständigen vorbehalten. Nach der Besichtigung seien die nötigen Ersatzteile bestellt und nach deren Eintreffen am 15.05.2013 mit den Reparaturen begonnen worden. Im Zuge der Arbeiten habe sich herausgestellt, dass auch ein neuer Scheinwerfer bestellt werden müsse, nach dessen

Eintreffen am 17.05.2013 sei die Reparatur am gleichen Tag fertiggestellt und das Motorrad von [REDACTED] unter Rückgabe des Ersatzmotorrades abgeholt worden. Aufgrund der Werkstättenauslastung im Mai 2013 wäre eine frühere Fertigstellung nicht möglich gewesen. Überdies treffe die Klägerin keine Schadensminderungspflicht, da zedierte Ansprüche geltend gemacht würden. Der Kunde selbst habe keinen Einfluss auf die Reparaturdurchführung bei entsprechender Werkstättenauslastung, es treffe ihn daher kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht.

Die Beklagte erhob Einspruch und beantragte die Abweisung der Klage. Sie wendete eine grobe Verletzung der Schadensminderungspflicht ein, da die Behebung des vorfallksausalen Schadens maximal einen Arbeitstag erfordere. Überdies habe [REDACTED] gar keinen Schadenersatz zum Inkasso an die Klägerin abtreten können, weil er niemals Kenntnis davon gehabt hätte, Schadenersatzansprüche für die Benützung eines Mietmotorrades geltend machen zu können. Aufgrund der Vielzahl der Zessionen sei der Klägerin bewusst gewesen, dass sie den Anspruch letztlich gegen die Beklagte geltend machen werde, weswegen sie eine Schadensminderungspflicht treffe.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt. Es traf die eingangs wiedergegebenen Feststellungen. Rechtlich folgte es, der Geschädigte habe grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Mietfahrzeugkosten für die Zeit, in der ihm das beschädigte Fahrzeug nicht zur

Verfügung stehe, nämlich jedenfalls dann, wenn er nach der Verkehrsauffassung ein berechtigtes Interesse daran habe, in dieser Zeit über ein Fahrzeug zu verfügen. Im Zuge der Schadensminderungspflicht sei er aber verpflichtet, den Reparaturauftrag so schnell wie möglich zu erteilen und wenn er die Reparatur einem hierzu befugten geeigneten Gewerbsmann anvertraut habe, die Beschleunigung der Arbeiten zu betreiben. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergebe sich keine vorwerfbare Verzögerung. Selbst wenn man berücksichtige, dass aus technischer Hinsicht mit einer Teilreparatur schon nach Einlangen der ersten Ersatzteillieferung begonnen hätte werden können, was unter Außerachtlassung der erforderlichen Werkstättenkapazität allenfalls zu einer Verkürzung der Gesamtreparaturdauer von zwei bis drei Tagen geführt hätte, könne dieser Umstand jedenfalls nicht dem Geschädigten als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht angelastet werden. Es könne ihm nicht zugemutet werden, sich nahezu täglich in der Werkstätte nach dem Verbleib von Ersatzteilen und dem Reparaturfortschritt zu erkundigen, überdies stehe ohnehin nicht fest, ob aufgrund der Werkstättenauslastung überhaupt eine frühere Gesamtreparatur möglich gewesen wäre, aufgrund der Zession sei die Klägerin aktiv klagslegitimiert.

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitige Berufung der Beklagten mit dem Antrag, es im die Klage abweisenden Sinn abzuändern, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin begehrt, „das angefochtene Urteil vollinhaltlich zu bestätigen“.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Abgesehen davon, dass sie das Urteil des Erstgerichtes „als wenig überzeugend“ erachtet, enthält die Berufung nur die Behauptung eines sekundären Feststellungsmangels. Das Erstgericht habe die nachfolgende Feststellung zu treffen unterlassen:

██████████ hat im Zeitraum 01.05.2013 (Reparaturauftragserteilung an die Klägerin) bis 17.05.2013 (Entgegennahme seines reparierten Motorrades) keine Maßnahmen - wie etwa telefonische Urgenzen oder persönliche Vorsprachen bei der Klägerin - gesetzt, die zu einer rascheren Fertigstellung seines Motorrades geführt hätten.“

Diese Feststellung ergebe sich aus der Aussage des ██████████ und hätte zur Folge, dass dem unmittelbar Geschädigten sehr wohl ein Verstoß gegen die ihn treffende Obliegenheit zur Schadensminderung anzulasten sei.

Das einzige Argument der Berufung ist somit eine unzulässige (§ 482 Abs 2 ZPO) Neuerung, weil die Beklagte in erster Instanz eine Verletzung der Schadensminderungsobligiertheit ausschließlich hinsichtlich der Klägerin selbst vorgebracht hat, nicht aber hinsichtlich des unmittelbar geschädigten ██████████. Abgesehen davon könnten die Argumente auch bei inhaltlicher Betrachtung nicht verfangen. Aus den erstgerichtlichen Feststellungen im Zusammenhalt mit der rechtlichen Beurteilung ergibt sich, dass für die Klägerin eine kürzere Reparaturzeit aufgrund der

Umstände (Besichtigung, Bestellung der Ersatzteile, im Zuge der Reparatur entdeckter zusätzlicher Defekt, Werkstättenauslastung) früher objektiv nicht möglich gewesen wäre. Die einzige Verkürzung der Reparaturzeit wäre dadurch möglich gewesen, dass die Klägerin bereits nach Eintreffen der ersten Ersatzteillieferung mit einer Teilreparatur begonnen und dadurch früher bemerkt hätte, dass sie auch noch eine Scheinwerferhalterung bestellen müsste. Wäre dieser dadurch früher eingetroffen, hätte die Gesamtreparatur wie das Erstgericht in seiner rechtlichen Beurteilung ausführt zwei bis drei Tage früher abgeschlossen werden können, wobei das Erstgericht aber konstatiert, dass aufgrund der Werkstättenauslastung nicht feststellbar sei, ob eine tatsächliche Verkürzung eingetreten wäre. Selbst wenn man davon ausginge, dass eine Verkürzung bewirkt hätte werden können, bleibt anzumerken, dass ex ante für die Klägerin nicht absehbar war, dass sich im Zuge der Reparatur die Notwendigkeit der Bestellung zusätzlicher Ersatzteile ergeben würde, sodass ihr hieraus kein Vorwurf gemacht werden kann. Die Erklärung, welche die Reparaturzeit verkürzende Wirkung eine oder mehrere Urgenzen des [REDACTED] in diesem Fall gezeitigt hätten, bleibt die Berufung zu erklären schuldig. Auch das Berufungsgericht kann daher keine Verletzung der Schadensminderungspflicht erkennen.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41, 50 ZPO.

Die Unzulässigkeit der Revision gründet darauf, dass der Wert Entscheidungsgegenstandes

- 8 -

€ 5.000,-- nicht übersteigt (§ 502 Abs 2 ZPO).

Landesgericht Wiener Neustadt

Ger. Abt. 11, am 26.03.2015

Präs. Mag. Jutta Burianek

Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG